

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 1.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Es gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit in unseren Bestellungen nichts anderes festgelegt worden ist. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesem Vertrag ist mit dem Lieferanten etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, ist dies nicht mit der Anerkennung der Bedingungen des Lieferanten gleichzusetzen. Will der Lieferant unsere Bedingungen nicht anerkennen, so hat er die Bestellung innerhalb von acht Tagen nach Auftragserteilung als nicht angenommen zurückzugeben. Nach widerspruchslosem Ablauf dieser Frist hat sich der Lieferant zur Ausführung entsprechend unserer Vorschriften und Bedingungen verpflichtet.
- 1.2 Jede von uns erteilte Bestellung ist unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten und der Auftragsnummer des Lieferanten zu bestätigen.

2. Produktqualität, CE-Kennzeichnung und Qualitätssicherung, Warenprüfung

- 2.1 Der Beschaffenheit der zu liefernden Produkte liegen die Spezifikationen einschließlich z.B. Zeichnungen oder Muster zugrunde. Der Lieferant ist zur Prüfung dieser Vorgaben verpflichtet und hat uns Zweifel unverzüglich mitzuteilen. Prüfungen / Freigaben durch uns befreien nicht von dieser Prüfungsverantwortung bzw. Vertragserfüllung. Ungeachtet der Abstimmung der Spezifikation / der Mitwirkung bei der Konstruktion ist der Lieferant ausschließlich für die dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Konstruktion / Herstellung / Instruktion / Produktbeobachtung der Vertragsprodukte verantwortlich.
- 2.2 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und sichert uns durch die Auftragsbestätigung zu, dass die bestellte Ware oder Dienstleistung den Qualitätsanforderungen der DIN EN ISO 9001, in ihrer aktuellen Version, entspricht.
- 2.3 Der Lieferant prüft, ob und wie CE-Kennzeichnung zu erfolgen hat. Diese nimmt der Lieferant für uns oder in eigenem Namen entsprechend Richtlinien / technischen Normen vor und dokumentiert dies. Der Lieferant verwendet technische Normen, die die Konformitätsvermutung auslösen. Baumusterprüfungen nimmt der Lieferant auf eigene Kosten vor. Sofern wir als Hersteller auftreten, handelt der Lieferant für uns; Prüfzeugnisse sind auf uns auszustellen. Der Lieferant stellt die Konformität der Produkte mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen sicher, auch in Hinblick auf die Produktänderungen / Änderungen in technischen Normen. Der Lieferant erstellt die technischen Unterlagen. Der Lieferant garantiert die Einhaltung dieser Pflichten und steht für alle sich aus Fehlern ergebene Kosten einschließlich etwaiger Bußgelder / Ordnungsgelder / Inanspruchnahmen durch Endkunden / Kosten von Marktkorrekturmaßnahmen ein. Das Vorstehende gilt entsprechend für andere produktsicherheitsrechtliche Pflichten.
- 2.4 Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder Ursprungswechsel ist uns unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

3. Preisgleitklauseln

Preisgleitklauseln, auch bei Abrufbestellungen, haben nur Gültigkeit bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

4. Liefertermine, Lieferzeit, Lieferverzug

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat der Lieferant uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Unsere Zeiten für eine Warenannahme sind wie folgt: Montag - Donnerstag 07.30 - 16.00 Uhr; Freitag 07.30 - 14.45 Uhr.
- 4.3 Kommt der Lieferant in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind dann auch nach Ablauf einer von uns gesetzten Frist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder den Rücktritt zu erklären. Der Anspruch auf die Lieferung / Leistung geht unter, sobald wir schriftlich Schadensersatz statt der

Leistung verlangen oder den Rücktritt erklären. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

- 4.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn der Lieferant die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 4.5 Bei früherer Anlieferung als von uns vorgegeben, behalten wir uns Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vor. Des Weiteren behalten wir uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
- 4.6 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung / Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung / Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, nicht mehr verwertbar ist.

6. Preise, Zahlung, Verpackung, Fracht

- 6.1 Die Preise verstehen sich frei Werk des Bestellers, einschließlich Verpackung.
- 6.2 Wir bezahlen, sofern nichts abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis gerechnet ab Wareneingang und Rechnungserhalt, wie folgt: innerhalb von 14 Tagen unter Abzug 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn Scheckeinreichung oder Überweisung am Fälligkeitstag getätigt werden. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie vollständiger Lieferung der Ware bzw. vollständiger Erbringung der Dienstleistung. Die Zahlung ist nicht gleichzusetzen mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten.
- 6.3 Verpackungsmaterialien müssen umweltfreundlich und recyclebar sein.
- 6.4 Mehrkosten für Eilfracht (Express, Luftfracht etc.) mit dem Ziel der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins gehen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes mit uns schriftlich vereinbart ist, zu Lasten des Lieferanten.

7. Gefahrübergang, Transportgefahr

- 7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht erst mit der tatsächlichen Ablieferung oder erfolgreichen Abnahme durch uns auf uns über.
- 7.2 Verluste oder Beschädigungen, die auf dem Transport entstehen, und deren Übernahme von Transportunternehmen abgelehnt wird, gehen zu Lasten des Lieferanten.

8. Dokumentation

Auf sämtlichen Angebots- und Auftragsunterlagen bzw. deren Folgebelegen (Lieferschein, Rechnungen, usw.) ist unsere Anfrage- bzw. Bestellnummer sowie Lieferantenummer bei uns anzugeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

9. Haftung, Produkthaftung, Gewährleistung, Mengenabweichung und Abnahme

- 9.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem Stand von Wissenschaft und Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und zwar jeweils in dem dem Lieferanten bekannt gegebenen Verwendungsland. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch uns, die Mängelhaftung des Lieferanten wird durch unsere die Zustimmung nicht eingeschränkt.
- 9.2 Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.3 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns oder einem Dritten bei der Verwendung des Liefergegenstandes entstehen, es sei denn der Fehler wurde nicht schuldhaft verursacht.

- 9.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, wird der Lieferant uns von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellen. Wir arbeiten bei allen Maßnahmen, die Risiken der Produktnutzer verhindern, Maßnahmen der Marktaufsichtsbehörden vorgehen oder Beschädigungen des Unternehmensimage ausschließen (Marktkorrekturmaßnahmen) zusammen. Maßgeblich ist unsere Beurteilung. Bei Inanspruchnahme durch die Marktüberwachung sind die Technischen Unterlagen in einer für die zuständige Marktüberwachung verständlichen Sprache unverzüglich herauszugeben. Der Lieferant trägt die Kosten dieser Maßnahmen insoweit die Ursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht in ausreichendem Umfang zu unterhalten.
- 9.5 Während der Verjährungszeit gerügte Mängel der Lieferung / Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen von Eigenschaften gehören, hat der Lieferant unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beseitigen. Nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen uns auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadenersatz zu.
- 9.6 Die Gewährleistungszeit beträgt 2 Jahre beginnend mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- 9.7 Soweit eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB besteht, beschränkt sie sich auf offensichtliche und leicht erkennbare Mängel. Die Ware gilt erst nach Prüfung der völligen Übereinstimmung hinsichtlich Qualität und Menge mit unserer Bestellung als angenommen. Die Prüfung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt im Rahmen der Gewährleistungszeit erfolgen, wobei wir darauf hinweisen, dass eine Prüfung gemäß unseren internen Abläufen erst im Rahmen der Fertigung erfolgt. Darüber hinaus garantiert der Lieferant die Nutzbarkeit der gelieferten Ware gemäß den vereinbarten Spezifikationen für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend mit der Ablieferung der Ware bei uns. Mengenmäßige Abweichungen von der Bestellung erkennen wir bei handelsüblichem Material nur bis zu 2% von der bestellten Menge an. Bei Sondermaterial bzw. -fabrikation sind Minderlieferungen unzulässig; Mehrlieferungen dürfen mangels besonderer Vereinbarungen 2% nicht überschreiten. Bei Maschinen, Vorrichtungen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in der Abnahmeerklärung genannt wird. Für Ersatzteile beträgt sie zwei Jahre nach Einbau / Inbetriebnahme.
- 9.8 Die bestellten Waren müssen den vereinbarten Bedingungen und der von uns verlangten Qualität entsprechen. Für Fehler und Mängel haftet der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Garantieverpflichtungen. Mangelhafte Ware ist nach unserer Wahl kostenlos instand zusetzen oder gegen einwandfreie Ware umzutauschen bzw. zur Gutschrift zurückzunehmen.
- 9.9 Bei Umtausch wird die zurückgehende Ware wertmäßig belastet. Die Ersatzlieferung ist vom Lieferanten neu zu fakturieren. Die Rücklieferung erfolgt grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten. Falls durch mangelhafte Belieferung unserer Bestellung nicht vertretbare Terminverzögerungen eintreten, sind wir zum Rücktritt von der Bestellung berechtigt.
- 9.10 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung nach vorheriger schriftlicher Mitteilung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 9.11 Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann in jedem Falle von uns verlangt werden, wenn die Mängel auf Umständen beruhen, die der Lieferant zu vertreten hat.

10. Ausführung von Arbeiten im Werk des Bestellers

Personen, die in Erfüllung des Liefervertrags Arbeiten innerhalb unseres Betriebes ausführen, sind den Bestimmungen unserer Betriebsordnung unterworfen; die für das Betreten unserer Fabrikanlage bestehende Vorschriften sind einzuhalten. Wir übernehmen keine Haftung für selbstverschuldete Unfälle, die diesen Personen auf unseren Grundstücken oder in unseren Fabrikanlagen zustoßen.

11. Muster, Zeichnungen, Patente, Lizenzen, Überlassene Fertigungsmittel

- 11.1 Unterlagen aller Art, wie Muster, Zeichnungen, Modell, Werkzeuge, Formen und dergleichen werden dem Lieferanten streng vertraulich zur Verfügung gestellt und sind von diesem streng geheim zu halten; sie sind uns ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sollten sich bei Abschluss oder Erfüllung des Liefervertrages Einsichtsmöglichkeiten in Patent-, Lizenz- oder sonstige Schutzrechte ergeben, so dürfen

solche Kenntnisse grundsätzlich nicht an Dritte weitergeleitet werden. Durch Missbrauch und / oder Zuwiderhandlungen entstandener Schaden ist uns zu ersetzen.

- 11.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferer weder selbst verwendet werden, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.
- 11.3 Die Ab- oder Übernahme von Fertigungsmitteln bedeutet nicht, dass wir auf Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche verzichten oder Haftung für Maßabweichungen, Fehler und Verstöße gegen Patente, Lizenzen und sonstige Rechte Dritter übernehmen.
- 11.4 Eigene Fertigungsmittel hat der Lieferant vom Zeitpunkt der letzten Serienfertigung an über einen Zeitraum von 10 Jahren für den Ersatz einsatzbereit zu halten. Er hat uns auf unser Verlangen unter Verwendung dieser Fertigungsmittel zu beliefern.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Alle Anfragen, Bestellungen, Arbeiten, Lieferanten und sonstige Korrespondenz sowie die zur Angebots- oder zur Leistungserstellung zur Verfügung gestellten Sachen sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die anonymisierte Weitergabe. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 12.2 Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung werben.

13. Erfüllungsort, Sonstiges

- 13.1 Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisse berühren, bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.
- 13.2 Erfüllungsort ist für beide Teile ist unser Sitz.
- 13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.4 Ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckansprüche ist unser Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage bei jedem anderen zulässigen Gericht zu erheben.
- 13.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen mit Bezug auf den Liefervertrag unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: Mai 2016